

Die Presse

UNTERNEHMENS- & GESELLSCHAFTSRECHT

Mittwoch, 19. November 2008, Seite 33

Unternehmen: Anpassungen an EU-Recht

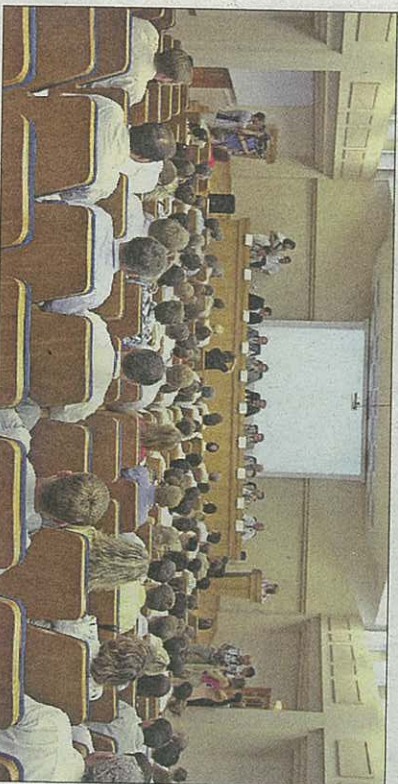
NEUE REGELN. Strengere Offenlegungspflichten, mehr Kontrolle, Stärkung der Aktionärsrechte.

VON CHRISTINE KARY

Auf österreichische Unternehmen kommen aufgrund von EU-Vorgaben einige rechtliche Neuerungen zu.

Das Unternehmensrechtsänderungsgesetz (URÄG 2008) ist am 1. Juni in Kraft getreten und gilt im Wesentlichen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Unter anderem erhöht es die Offenlegungspflichten – zum Beispiel hinsichtlich außerbilanzierter Geschäfte – und bringt neue Vorschriften für Abschlussprüfer, deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit besser als bisher sichergestellt werden soll.

Ausgeweitet werden auch die Aufsichtsratspflichten. „Bei fünf- bis zehnstelligen oder kapitalmarkt-orientierten, aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften muss der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten“, so Jörg Zehetner, Partner bei Karasek Wietzyk Rechtsanwälte. Dieser Ausschuss, dem ein Finanzexperte angehören muss, prüft nicht mehr nur den Jahresabschluss, den Gewinnverteilungsvorschlag und den Lagebericht, sondern bekommt eine Reihe weiterer Aufgaben. Unter



Hauptversammlungen: Teilnahme auch per Videokonferenz?

[Stockphoto/Oleg Prichodko]

anderem muss er die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überwachen. „Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war, den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist“, so Zehetner.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen werden durch das URÄG

besonders stark in die Pflicht genommen: für kleine und mittlere Gesellschaften gibt es zum Teil Erleichterungen. Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu den Größenklassen wurden erhöht; diese Regelung gilt bereits neuer.

Änderungen im Aktienrecht

Weitere Reformen stehen durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz (ARRÄG 2009) bevor, mit dem die Aktionärsrechte-Richtlinie in Österreich umgesetzt werden soll. Ein Entwurf liegt vor; um die Umsetzungsfrist einzuhalten, muss

das Gesetz bis zum 3. August 2009 in Kraft treten. Aktionäre sollen unter anderem mehr Zeit bekommen, um sich auf Hauptversammlungen vorzubereiten. „Die Einberufungsfrist wird für ordentliche Hauptversammlungen von bisher 14 auf 30 Tage, für außerordentliche Hauptversammlungen auf 21 Tage verlängert“, so Bernhard Rieder, Gesellschaftsrechtsexperte bei Dorda Brugger Jorda. Der Nachweis der Teilnahmeberechtigung soll bei börsennotierten Gesellschaften nicht mehr durch Hinterlegung der Aktien, sondern durch die Depotbestätigung eines Kreditinstituts erfolgen. Zugleich ändert sich der für die Ausübung der Aktionärsrechte maßgebliche Stichtag: „Entscheidend ist der Anteilseigentumstag“, also am Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung“, so Rieder.

Die Transparenz der Stimmrechtsausübung wird erhöht: „Eine verdeckte Vertretung wird nicht mehr möglich sein“, erklärt Rechtsanwältin Andreas Hable, Partner bei Binder Grösswang. Wer jemanden anderen in der Hauptversammlung vertritt, muss seine Vollmacht vorweisen und somit

offenlegen, für wen er tätig wird. Beschlussvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen mindestens 21 Tage vorher einsehbar sein. Nicht börsennotierte Gesellschaften müssen sie an ihrem Sitz auflegen, börsennotierte ins Internet stellen.

Außerdem soll es möglich werden, ohne persönliche Anwesenheit bei der Hauptversammlung die Aktionärsrechte auszuüben. Etwa, indem man an einer „Satellitenversammlung“ teilnimmt, die zeitgleich in einem anderen Land stattfindet, oder auf elektronischem Weg. „Die technischen Anforderungen sind aber sehr hoch“, so Hable. Erforderlich ist eine optische und akustische Echtzeitübertragung; die externen Teilnehmer müssen sich legitimieren und nicht nur mithören, sondern auch mitreden können. Jede technische Panne könnte dazu führen, dass die bei der Versammlung gefassten Beschlüsse anfechtbar werden. Hable erwartet nicht, dass österreichische Unternehmen sich hier als Pioniere hervortun werden. Was sie auch nicht müssen, denn der Gesetzesentwurf stellt es den Gesellschaften frei, ob sie solche Möglichkeiten einrichten.